

## XI. Änderungssatzung

vom 18.05.2018

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende XI. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

#### **A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:
- a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen
    - aa) für eine Einzelgrabstätte 1.470,00 €
    - ab) für eine Doppelgrabstätte 2.940,00 €
    - ac) für eine Dreifachgrabstätte 4.410,00 €
    - ad) für eine Vierfachgrabstätte 5.880,00 €
    - ae) für eine pflegearme Grabstätte je Grabstelle 2.220,00 €
  - b) bei Urnenerdwahlgräbern je Grabstätte 1.470,00 €
  - c) bei Urnennischen in einer Urnenstele je Grabstätte 1.240,00 €
- (2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
- a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen je Grabstelle 49,00 €
  - b) bei einer pflegearmen Grabstätte je Grabstelle 74,00 €
  - c) bei Urnenerdwahlgräbern 49,00 €
  - d) bei Urnennischen in einer Urnenstele 62,00 €

Die Gebühr wird entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

#### **B. Benutzung eines Reihengrabes**

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

- a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 225,00 €
- b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 450,00 €
- c) Pflegefreie Grabstätte
  - ca) für Sargbestattung/Urnenerdbestattung (Friedhof Langerwehe) 1.200,00 €
  - cb) für Urnenerdbestattung mit Kennzeichnung (Friedhof Heistern) 1.500,00 €
- d) Urnenreihengrab 450,00 €
- e) anonymes Urnenreihengrab 1.200,00 €

### **C. Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr        | 280,00 € |
| b) | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr                        | 560,00 € |
| c) | für Urnen   | 400,00 € |
| d) | für Fehl- oder Totgeburten                                  | 280,00 € |
| e) | für Fehl- oder Totgeburten in<br>eine vorhandene Grabstätte | 60,00 €  |

Mit den Gebühren zu a) bis e) sind abgegolten:  
Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes  
bzw. Öffnen und Verschließen der Urnennische in der Urnenstele.

- (2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 12:00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) bis d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 200,00 € als Gebühr zu entrichten.

### **D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

Für die Unterstellung einer Leiche in der Kühlzelle einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe wird eine Gebühr von 70,00 €

erhoben.

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 265,00 € erhoben.

### **E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen**

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor.  
Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

### **F. Gestaltung von Gräbern**

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung | 70,00 € |
| b) | Grabeinfassungen                         | 20,00 € |

### **G. Pflegegebühr**

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur

1. Belegung dieser Grabstätte bei

- |    |                        |         |         |
|----|------------------------|---------|---------|
| a) | Urnenerdwahlgrab       | je Jahr | 20,00 € |
| b) | Sarggrab je Grabstelle | je Jahr | 25,00 € |

Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Nutzungsfrist bis zum Ablauf der Nutzungsfrist bei

- |    |                        |         |         |
|----|------------------------|---------|---------|
| a) | Urnenerdwahlgrab       | je Jahr | 20,00 € |
| b) | Sarggrab je Grabstelle | je Jahr | 25,00 € |

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

#### **H. Abräumgebühren**

Gebühr für die Entfernung von Grabaufbauten durch die Gemeinde für Grabstätten wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelwahlgrab/Urnenwahlgrab  | 200,00 € |
| b) Doppelwahlgrab  | 350,00 € |
| c) Dreierwahlgrabstätte  | 450,00 € |
| d) Vierergrabstätte  | 550,00 € |
| e) Erd- und Urnenreihengrab, nur bei Abräumung eines gesamten Gräberfeldes | 150,00 € |
- Bei vorzeitigem Abräumen eines Reihengrabes wird die Gebühr wie unter a) aufgeführt erhoben.

#### **I. Verwaltungsgebühren**

Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Krematorium als Nachweis über die Beisetzung der Aschenreste eines Verstorbenen 17,00 €  
lt. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langerwehe in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 2

#### **Inkrafttreten**

Diese XI. Änderungssatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die X. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 18.05.2018

Der Bürgermeister

  
( Göbbels )